

03.020

**Botschaft
zur Revision des Erwerbssersatzgesetzes
(Erhöhung Rekrutenansatz sowie Anpassungen infolge
Armee XXI und Bevölkerungsschutzreform)**

vom 26. Februar 2003

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreite Ihnen den Entwurf über die Änderung des Erwerbssersatzgesetzes mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2002 P 01.3522 EO-Gesetz. Änderung Rekrutenentschädigung
(N 06.06.02, Engelberger Eduard)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Februar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Mit der vorliegenden Revision der Erwerbsersatzordnung soll in erster Linie die Motion Engelberger, die vom Nationalrat als Postulat überwiesen wurde, umgesetzt werden, d.h. die Rekrutenentschädigung soll erhöht werden. Ausserdem soll das EOG auch an die Reformen der Armee und des Bevölkerungsschutzes angepasst werden. Die Revision enthält folgende Punkte

- Kinderlose Personen, die eine Rekrutenschule absolvieren, haben Anspruch auf eine einheitliche Grundentschädigung von 43 Franken pro Tag. Dieser Betrag entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten der jungen Rekruten. Wie in der Motion Engelberger vorgeschlagen, soll die Rekrutenentschädigung daher auf 54 Franken pro Tag angehoben werden.*
- Mit dem Inkrafttreten der Armeereform XXI wird auch ein neues Dienstleistungsmodell eingeführt. Sogenannte Durchdiener können ihre Ausbildungsdienstpflicht am Stück erfüllen. Mit der Einführung eines linearen Mindestsatzes für Durchdienerkader während den Dienstperioden nach der Grundausbildung sollen die Schwankungen in der Entschädigung zwischen Beförderungs- und anschliessendem Normaldienst ausgeglichen werden.*
- Durch die Bevölkerungsschutzreform XXI ist u.a. für Schutzdienstleistende die Einführung einer Grundausbildung vorgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Militärdienstpflichtigen sollen Schutzdienstleistende während der Grundausbildung entschädigungsmässig den Rekruten gleich gestellt werden.*

Die vorliegende Revision verursacht Mehrausgaben für die EO von rund 30 Millionen Franken pro Jahr.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Mit der auf den 1. Juli 1999 in Kraft getretenen 6. Revision über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz wurde namentlich die Grundentschädigung zivilstandsunabhängig ausgestaltet, eine Zulage für Kinderbetreuungskosten eingeführt und die Entschädigungssätze angehoben. Bei den Rekruten wurde die Entschädigung von 31 Franken auf 43 Franken pro Tag erhöht. Damit wurde beabsichtigt, die finanzielle Situation der kinderlosen Rekruten zu verbessern. Eine weitergehende Erhöhung wurde aus finanziellen Überlegungen abgelehnt.

1.2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 3. Oktober 2001 hat Nationalrat Eduard Engelberger eine Motion eingereicht (01.3522), welche vorsah, die Rekrutenentschädigung gemäss EOG mit der Einführung der Armeereform XXI von 20 auf 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu erhöhen. In seiner Stellungnahme vom 30. November 2001 hat sich der Bundesrat dahingehend geäußert, dass eine Erhöhung der Rekrutenentschädigung mit Blick auf die hängigen parlamentarischen Vorstösse im Bereich der Erwerbsersatzordnung verfrüht sei. So müsste vorgängig eine vertiefte Analyse der künftigen Ausgabenentwicklung erfolgen, die aber erst gemacht werden könne, wenn die Eidgenössischen Räte zu den verschiedenen parlamentarischen Vorstößen, insbesondere zur Parlamentarischen Initiative Triponez, Stellung genommen hätten. Die Motion Engelberger wurde vom Nationalrat am 6. Juni 2002 als Postulat überwiesen. Im Rahmen der Ämterkonsultation sowie der parlamentarischen Beratungen zur Initiative Triponez betreffend Einführung einer Mutterschaftsentschädigung und Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende wurde verschiedentlich beantragt, bei der Umsetzung dieser Initiative auch die Motion Engelberger und weitere Anliegen zur Verbesserung der Situation von Dienstleistenden zu berücksichtigen. Um die Einführung einer Mutterschaftsentschädigung nicht zu gefährden, hat der Nationalrat jedoch ein solches Vorgehen abgelehnt. Auch der Bundesrat war der Ansicht, dass die Initiative Triponez nicht mit zusätzlichen Revisionspunkten zu belasten sei. Da der Bundesrat jedoch der Ansicht ist, dass das Anliegen Engelberger umgesetzt werden soll und im Bereich Erwerbsersatz für Dienstleistende auch noch ein weiterer Regelungsbedarf besteht, hat er beschlossen, dafür eine separate Vorlage auszuarbeiten.

1.3 Armeereform XXI und Bevölkerungsschutzreform

Die Änderungen des Militärgesetzes (Armeereform XXI; Botschaft vom 24. Oktober 2001 betreffend der Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung, BBl 2002 858) und des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (Bevölkerungsschutzreform XXI; Botschaft vom 17. Oktober 2001 zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung, BBl 2002 1685) haben auch auf die Erwerbsersatzordnung Auswirkungen. So ist davon auszugehen, dass sich die Reduktion der Ausbildungsdiensttage einerseits und die Erfüllung der Dienstpflicht in jüngeren Jahren andererseits entlastend auf den EO-Finanzhaushalt auswirken werden. Ebenso verhält es sich beim Zivilschutz. Die Schutzdienstpflicht erstreckt sich künftig nur noch vom 20. bis und mit 40. Altersjahr. Im weiteren erfolgt nach Abschluss des Militärdienstes kein Übertritt mehr zum Zivilschutz. Hinzu kommt, dass der Personalbestand von gegenwärtig 280 000 auf künftig 120 000 Personen reduziert wird.

Am 4. Oktober 2002 haben sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat der Armeereform und dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz zugestimmt. Gegen diese Beschlüsse wurde das Referendum ergriffen.

1.4 Parlamentarische Initiative Triponez

Am 20. Juni 2001 hat Nationalrat Pierre Triponez eine parlamentarische Initiative eingereicht (01.426 n). Gemäss der Initiative ist das Gesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) so abzuändern, dass der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen neu auch die erwerbstätigen Mütter umfasst. Die Mutterschaftsentschädigung soll während 14 Wochen ausgerichtet werden und 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten Einkommens betragen. Im weiteren schlägt der Initiator vor, die Grundentschädigung der Dienstleistenden, mit Ausnahme der Rekruten, auf 80 Prozent des vordienstlichen Einkommens anzuheben, um Mütter und Dienstleistende gleich zu stellen. Am 3. Oktober 2002 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ihren Bericht sowie den Entwurf des Rechtserlasses zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Triponez verabschiedet¹ und hat dabei die Anliegen des Initiators voll übernommen. Die Mehrausgaben für die Umsetzung der Initiative Triponez belaufen sich auf 545 Millionen Franken, wovon 483 Millionen Franken auf die Mutterschaftsentschädigung und 62 Millionen Franken auf die Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende fallen. Diese zusätzlichen Kosten für die EO werden durch die auf die Einführung der Armee XXI zurückzuführenden Einsparungen von voraussichtlich rund 113 Millionen Franken zum Teil aufgefangen.

Die Vorlage der SGK-N wurde vom Nationalrat praktisch unverändert übernommen und am 3. Dezember 2002 verabschiedet². Sie steht nun zur Beratung im Ständerat an. Vorgesehenes Inkrafttretensdatum ist der 1. Januar 2004.

Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Triponez führt zu einer Erhöhung des EO-Beitragsatzes in zwei Schritten. Ein erster Schritt von 3 auf 4 Lohnpromille

¹ BBl 2002 7522
² AB 2002 N 1942

2.3

Entschädigungsanspruch für Stellungspflichtige

Im Rahmen der Armeereform XXI wird die bisherige Aushebung der Stellungspflichtigen modernisiert. Anstelle der eintägigen Aushebung wird neu eine umfassendere Rekrutierung treten, die bis zu drei Tagen dauern kann (zuzüglich max. 2 Tage für Eignungs- und Fachprüfung, also maximal fünf Tage). Die Stellungspflichtigen werden am Ende ihrer Rekrutierung entweder der Armee oder dem Zivildienst zugewiesen bzw. zum Zivildienst zugelassen oder für dienstuntauglich erklärt.

Um eine zeitgerechte Rekrutierung für die Armee XXI sicherzustellen, sind die Bestimmungen über die Rekrutierung bereits vor der Revision des Militärgesetzes in Kraft gesetzt worden. Da das Inkrafttreten der Armee XXI auf den 1. Januar 2004 vorgesehen ist, hat der Bundesrat die Verordnung über die Rekrutierung (VREK)⁴ auf den 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt. Ab dem 1. Januar 2003 werden die ersten Jahrgänge von Stellungspflichtigen nach den neuen Bestimmungen rekrutiert.

Nach der Verordnung über die Rekrutierung werden die Rekrutierungstage an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Neu werden die Rekrutierungstage auch besoldet. Die Höhe des Soldes entspricht demjenigen für Rekruten. Aus den heutigen Bestimmungen des EOG lässt sich kein direkter Entschädigungsanspruch für die Stellungspflichtigen ableiten. Bis zum Inkrafttreten der Armeereform XXI wurde daher eine Übergangslösung gewählt, in dem sowohl der Entschädigungsanspruch als auch die Höhe der Entschädigung der Stellungspflichtigen auf Verordnungsstufe geregelt wurde (Art. 12b EOV). Da diese Verordnungsbestimmung als Rechtsgrundlage nicht genügt, schlagen wir vor, den Entschädigungsanspruch der Stellungspflichtigen im EOG zu verankern.

2.4

Entschädigungsansätze für Durchdienerkader

Im Rahmen der Armeereform XXI ist vorgesehen, ein neues Dienstleistungsmodell einzuführen. Künftig kann die Ausbildungspflicht auch ohne Unterbrechung erfüllt werden (sog. Durchdiener)⁵. Die Gesamtdienstdauer beträgt dabei für Soldaten 300 Tage. Für Durchdiener-Unteroffiziere beträgt sie 430 Tage. Der Dienst am Stück kann entweder als Soldat oder als Durchdiener-Unteroffizier absolviert werden. Nach den geltenden Bestimmungen des EOG hat ein Durchdiener-Unteroffizier während den ersten 49 Tagen seiner Dienstzeit Anspruch auf eine Entschädigung als Rekrut, vom 50. bis zum 259. Tag eine solche für Dienstleistende mit Gradänderungsdienst. Während dem Gradänderungsdienst haben die Durchdiener-Unteroffiziere Anspruch auf einen erhöhten Mindestansatz (z.Z. 97 Franken). Vom 260. Tag bis zum Ende des Dienstes richtet sich der Entschädigungsanspruch nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen. Die geltende gesetzliche Ordnung führt dazu, dass die Durchdiener-Unteroffiziere entschädigungsmässig starken Schwankungen ausgesetzt sind. Bei Durchdienerkader mit tiefen vordienstlichen Einkommen oder bei Studenten kann dies dazu führen, dass die Entschädigung während des Ausbildungsdienstes höher ist als beim anschliessenden Normaldienst. Diese Situation kann bei Durchdienern die Motivation zur Dienstleistung in Frage stellen. Beim normalen Gradänderungsdienst stellt sich diese Problematik nicht, weil in

⁴ AS 2002 723

⁵ BBl 2002 858

der Regel unmittelbar nach Beendigung des Abverdienens keine weitere Dienstleistung angefügt wird.

Das VBS startete im Rahmen eines Pilotversuchs am 1. Juli 2001 mit den ersten Durchdienerschulen. Das Projekt ist bis anfangs Mai 2003 begrenzt. In diesem Rahmen wurden die nach gültigem EOG gesamthaft geschuldeten Entschädigungen ausnahmsweise speziell gestaffelt ausgezahlt und zwar so, dass ein Durchdiener-Unteroffizier entschädigungsmässig in einer gewissen Weise eine «Karriere» durchläuft. Da der Dienst am Stück mit der Armeereform definitiv eingeführt wird, kann die im Pilotversuch getroffene Lösung, die administrativ ausserdem sehr aufwändig ist, nicht beibehalten werden. Der Entschädigungsanspruch für Durchdiener-Unteroffiziere soll vielmehr explizit im Gesetz geregelt werden. Die Durchdiener-Unteroffiziere erhalten nach beendigter Grundausbildung eine lineare Mindestentschädigung. Dabei sollen aber die Durchdienerkader nicht besser gestellt werden als Personen, die ihre Dienstleistung nicht zusammenhängend absolvieren. Der Mindestsatz der Entschädigung für Durchdiener-Unteroffiziere wurde daher aufgrund der Summe der Mindestentschädigungen berechnet, die einem Durchdiener bis Ende der Dienstleistung für die einzelnen Dienstabschnitte (Unteroffiziersschule, Abverdienen und Normaldienst) zustehen würde.

2.5 Gleichstellung der Schutzdienstleistenden mit Rekruten während der Grundausbildung

Nach dem neuen Bevölkerungsschutzgesetz⁶ ist vorgesehen, dass die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen zusammen mit der Armee erfolgt. Nach erfolgter Zuweisung zum Zivildienst haben die Schutzdienstpflichtigen neu eine Grundausbildung von mindestens zwei bis längstens drei Wochen zu absolvieren (Art. 33)⁷. Danach werden sie zu jährlichen Wiederholungskursen von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche aufgeboten. Kader und Spezialisten können jedes Jahr zu höchstens einer weiteren Woche aufgeboten werden. Bei Schutzdienstleistungen ist nun neu der Entschädigungsanspruch während der Grundausbildung zu regeln.

Im Sinne einer Rechtsgleichheit soll auch bei Schutzdienstpflichtigen während der Dauer der Grundausbildung die Entschädigung für Rekruten zur Ausrichtung gelangen. Zivildienstleistende, die keine Rekrutenschule absolviert haben, werden nämlich während der Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entspricht (z.Z. 15 Wochen; mit Armee XXI 18 bzw. 21 Wochen), entschädigungsmässig auch den Rekruten gleichgestellt. Eine Ausnahme bilden Schutzdienstleistende, die Kinder haben. Bei ihnen bemisst sich die Entschädigung wie bei den Rekruten und Zivildienstleistenden mit Kindern nach dem vordienstlichen Erwerbseinkommen.

⁶ BBl 2002 1685

⁷ BBl 2002 6524

2.6

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 1a Abs. 2^{bis}

Dieser Artikel sieht neu vor, dass stellungspflichtige Personen, die an der Rekrutierung in einem der schweizerischen Rekrutierungszentren teilnehmen, einen Entschädigungsanspruch haben.

Art. 9

Die Stellungspflichtigen sind während der Rekrutierungstage den Rekruten soldmässig gleichgestellt. Die Stellungspflichtigen haben somit grundsätzlich gleich wie die Rekruten Anspruch auf die Mindestentschädigung.

Dienstleistende, die im Zivilschutz eine Grundausbildung absolvieren, haben während dieser Zeit Anspruch auf die Mindestentschädigung. Sofern eine Dienst leistende Person allerdings erst nach beendigter Rekrutenschule dem Zivilschutz zugeteilt wird, richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen über die Normaldienste. In bestimmten Fällen kann auch eine teilweise absolvierte Rekrutenschule angerechnet werden. Der Bundesrat soll daher auf Verordnungsstufe die Einzelheiten dazu regeln.

Zivildienstleistende, welche keine Rekrutenschule absolviert haben, sollen während der Anzahl Tage, die einer Rekrutenschule entsprechen, wie bis anhin die gleiche Grundentschädigung wie Rekruten erhalten.

Bei Dienst leistenden Personen, die Unterstützungspflichten gegenüber Kindern haben, richtet sich der Entschädigungsanspruch nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommen.

Art. 9a

Dieser Artikel regelt den Entschädigungsanspruch von Dienstleistenden, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbrechung absolvieren, den sog. Durchdienern. Während der Dauer der Grundausbildung haben sämtliche Durchdiener Anspruch auf die Mindestentschädigung. Davon ausgenommen sind Durchdiener, die Unterstützungspflichten gegenüber Kindern haben. Ihr Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen.

Im Anschluss an die Grundausbildung (Unteroffiziersschule und praktischer Dienst) haben Durchdiener-Unteroffiziere für die Dauer der restlichen Dienstage Anspruch auf einen linearen Mindestsatz. Dadurch wird verhindert, dass ein Durchdiener-Unteroffizier nach Abschluss des Ausbildungsdienstes für die restlichen Dienstage eine tiefere Entschädigung erhält. Der Mindestsatz ist aber so gewählt, dass Durchdiener-Unteroffiziere und Nicht-Durchdiener-Unteroffiziere entschädigungsmässig gleichgestellt sind. Durchdiener-Unteroffiziere, die ihren Ausbildungsdienst – aus welchen Gründen auch immer – vorzeitig abbrechen, haben keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung zu der Entschädigung, die ihnen zugestanden wäre, wenn sie den Dienst nicht am Stück geleistet hätten.

4 Verhältnis zum europäischen und internationalen Recht

Der Erwerbsersatz für Dienstleistende gehört nicht zu den vom internationalen Recht geregelten Risiken der sozialen Sicherheit und kann deshalb beliebig ausgestaltet werden.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Änderungen des EOG stützen sich auf Artikel 59 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 61 Absatz 3 und 4 und Artikel 68 der Bundesverfassung.

6 Verhältnis zum ATSG

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten⁸. Die Erwerbsersatzordnung ist dem ATSG unterstellt. Bei den durch die vorliegende Revision bedingten Anpassungen des EOG wurden sämtliche Bestimmungen so ausgestaltet, dass sie mit dem ATSG im Einklang stehen.

⁸ SR 830.1

Entwicklung der Betriebsrechnung der EO 1995–2001

Jahr	Höchstbetrag	Beitragsatz Arbeitnehmer	Einnahmen (in Mio. Fr.)	Ausgaben (in Mio. Fr.)	Saldo (in Mio. Fr.)	Fondsstand (in Mio. Fr.)
1995	205	0,3 %	860	621	239	4357
1996	205	0,3 %	878	621	256	4613
1997	205	0,3 %	969	582	387	5000
1998	205	0,3 %	808	558	251	3051
1999	205/215 ¹	0,3 %	844	631	213	3263
2000	215	0,3 %	872	680	192	3455
2001	215	0,3 %	813	694	120	3575

¹ Inkrafttreten der 6. EO-Revision am 1. Juli 1999: u.a. Erhöhung des Höchstbetrages von Fr. 205.– auf Fr. 215.–.

Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2002, Seite 189 ff.

EO-Finanzhaushalt**Armee XXI, Initiative Triponez und Motion Engelberger**

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 2002

Jahr	Ausgaben	Einnahmen		Stand des EO-Fonds		
	Total	Beiträge	Ertrag der Anlagen*	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben
2001	694	774	39	119	3575	515
2002	730	796	-100	-34	3541	485
2003	722	808	76	162	2177 ¹	301
2004	1208 ²	848	64	-296	1848	153
2005	1215	859	54	-302	1519	125
2006	1304	869	42	-393	1103	85
2007	1297	1166 ³	33	-98	984	76
2008	1315	1179	28	-108	857	65
2009	1318	1192	24	-102	738	56
2010	1393	1504 ⁴	23	134	857	62
2011	1400	1517	26	143	983	70
2012	1404	1531	30	157	1121	80
2013	1403	1545	34	176	1275	91
2014	1481	1558	37	114	1364	92
2015	1486	1573	40	127	1464	99
2016	1497	1586	43	132	1568	105
2017	1507	1599	46	138	1675	111
2018	1593	1612	48	67	1710	107
2019	1603	1623	49	69	1745	109
2020	1610	1634	50	74	1785	111

* 2002: Aufgrund des Börsenverlaufs korrigierte Schätzung

¹ 1. Februar 2003: Überweisung an die IV: 1500 Mio. Fr.² 1. Januar 2004: Armee XXI, Initiative Triponez und Motion Engelberger³ 1. Januar 2007: Beitragssatzerhöhung auf 0,4 %⁴ 1. Januar 2010: Beitragssatzerhöhung auf 0,5 %

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %:

	2002	2003	2004 bis 2006	ab 2007
Lohn	2,5	2,5	2,5	3,0
Preis	0,9	1,3	1,5	2,0